



Brüssel, den 27. Februar 2023  
(OR. en)

6452/23

LIMITE

JAI 232  
COPEN 56  
DROIPEN 31  
ENFOPOL 87  
CATS 14  
CODEC 266

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2022/0167(COD)**

---

---

## VERMERK

---

Absender: Vorsitz  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates  
über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten  
– Fortschrittsbericht

---

## Hintergrund

Die Kommission hat am 25. Mai 2022 ihren Vorschlag für eine Richtlinie über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten<sup>1</sup> vorgelegt. Der Zweck des Vorschlags besteht darin, den bestehenden Rechtsrahmen in diesem Bereich zu konsolidieren und zu stärken, um wirksame Maßnahmen zur Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten in der gesamten Union zu ermöglichen und sicherzustellen.

Der Vorschlag ist seit Juni 2022 in der Gruppe „Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen“ (COPEN) geprüft worden. Die Mitgliedstaaten haben von Anfang an ihre Unterstützung für die Ziele und die Struktur des Vorschlags zum Ausdruck gebracht, aber auch eine Reihe von Fragen zu einigen seiner Bestimmungen aufgeworfen, insbesondere in Bezug auf die Vorschriften, die Neuerungen im Unionsrecht und im nationalen Recht darstellen.

---

<sup>1</sup> Dok. 9598/22.

Am 16. November 2022 wurden bestimmte Aspekte des Vorschlags auch im Koordinierungsausschuss für den Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (CATS) erörtert, insbesondere die Befugnisse der Vermögensabschöpfungsstellen und die Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft.

Der Rat hat auf seiner Tagung vom 9. Dezember 2022 einen Gedankenaustausch über den Vorschlag geführt, insbesondere über die Rechte der von Einziehungsmaßnahmen betroffenen Personen.

Nach sorgfältiger Prüfung des vollständigen Vorschlags im Lichte dieser Beratungen wurde am 21. Dezember 2022 ein Dokument mit dem Sachstand und einer Neufassung des Wortlauts der Richtlinie<sup>2</sup> vorgelegt.

### **Tätigkeiten des schwedischen Vorsitzes**

Der schwedische Vorsitz hat die Prüfung des Vorschlags auf der Grundlage des überarbeiteten Textes an vier Sitzungstagen in der Gruppe „Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen“ (9. Januar, 6./7. Januar und 8. März<sup>3</sup>) fortgesetzt. Zentrale Themen bei der Prüfung waren:

- Der Anwendungsbereich der Richtlinie (Artikel 2 des Vorschlags):

Derzeit wird darüber beraten, ob der Anwendungsbereich der Richtlinie auf Straftaten nach dem Unionsrecht beschränkt werden oder auch andere Straftaten, die im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begangen werden, umfassen sollte.

- Das Kapitel über das Aufspüren und die Ermittlung (Artikel 4-10 des Vorschlags):

Im Nachgang zu den Bemerkungen der Delegationen hat der Vorsitz eine Reihe weiterer Umformulierungen dieser Bestimmungen vorgeschlagen<sup>4</sup>. Mit diesen Umformulierungen wird weitgehend darauf abgezielt, einen starken Mechanismus für die Vermögensabschöpfung zu schaffen und gleichzeitig sicherzustellen, dass sich dieser Mechanismus gut in die bestehenden nationalen Systeme in diesem Bereich einfügt.

---

<sup>2</sup> Dok. 16294/22.

<sup>3</sup> Die Sitzung vom 8. März wird zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Dokuments noch nicht stattgefunden haben.

<sup>4</sup> Siehe Dok. 6505/23.

- Die Vorschrift über die Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft (Artikel 16 des Vorschlags):

Der Vorsitz und die Gruppe „Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen“ haben unter Berücksichtigung der im Laufe der Verhandlungen aufgeworfenen spezifischen Fragen weiter darauf hingearbeitet, dass eine Einigung über diese neue Vorschrift erzielt werden kann. Im Rahmen dieser neuen Einziehungsmöglichkeit müssen ein wirksamer Einziehungsmechanismus sowie ein starker Schutz der Grundrechte gewährleistet werden. Die anschließend vom Vorsitz vorgeschlagenen Umformulierungen haben es ermöglicht, in dieser Hinsicht eine gemeinsame Grundlage für die Mitgliedstaaten zu finden – es sind allerdings noch weitere Anstrengungen erforderlich, bevor eine Einigung über den Wortlaut der betreffenden Bestimmung erzielt werden kann.

Darüber hinaus werden derzeit auch über andere Bestimmungen Beratungen geführt. Der Vorsitz ist zuversichtlich, dass bald annehmbare Lösungen gefunden werden.

### **Weiteres Vorgehen**

Der Vorsitz wird weiter an der Fertigstellung eines Textes arbeiten, dem die Mitgliedstaaten zustimmen können, damit auf der nächsten Tagung des Rates (Justiz und Inneres) im Juni eine allgemeine Ausrichtung festgelegt werden kann.